



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5141  
Fax +49 228 99-300-807-5141

ref-stb14@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs;**

- **Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderregelungen für das Auftragswesen im Bereich der Bundesfernstraßen**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 25.03.2022 –

StB 14/7134.2/005/3655805, 22.06.2022 – StB14/7134.2/005/3690949 und

6. Dezember 2022 – StB14/7134.2/005/3748421

Aktenzeichen: StB 14/7134.2/005/3811329

Datum: Bonn, 20.06.2023

Seite 1 von 4

**Vorbemerkung**

Mit Rundschreiben vom 25. März 2022 (Az. StB14/7134.2/005/3655805) wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Am 22. Juni 2022 (Az. StB14/7134.2/005/3690949) erfolgte eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Vordrucke 141a





Seite 2 von 4

und 145a). Eine zweite Verlängerung bis zum 30. Juni 2023 wurde mit Rundschreiben vom 6. Dezember 2022 (Az. StB14/7134.2/005/3748421) ausgesprochen.

Die Preise für die meisten Bauprodukte haben sich wieder stabilisiert, so dass die Sonderregelungen wie angekündigt zum 30. Juni 2023 auslaufen.

## **I. Neue Vergabeverfahren**

### **I. 1. Rückkehr zum Regelverfahren**

Ab dem 01.07.2023 gelten die allgemeinen Bestimmungen des HVA B-StB zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln. Demnach können weiterhin ohne Zustimmung des BMDV in den im HVA B-StB genannten Fällen Stoffpreisgleitungen vereinbart werden. Bei Produktgruppen, die nicht im HVA B-StB genannt sind, ist die Zustimmung des BMDV mit entsprechender Begründung einzuholen. Die Vergabestellen werden gebeten, die Marktpreisentwicklung genau zu beobachten.

### **I. 2. Vordruck 145a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“**

Wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist, kann auch ab dem 1. Juli 2023 der Vordruck 145a (in Verbindung mit Vordruck 141a) genutzt werden:

Auf einen Basiswert 1 wird in diesem Fall verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im bezuschlagten Angebot im Vordruck 145a angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob der der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Bei Anwendung des Vordrucks 145a werden Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Vordrucke 111, 112) und im Vordruck 109 („Vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.





Seite 3 von 4

Der Hinweis ist im Freitext der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ unter Ziff. 10, ggf. ergänzt durch einen Hinweis auf weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Vordrucke 141a und 145a Stoffpreisgleitklausel“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Vordruck 109 ist unter Abschnitt 1, „Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke/Formblätter“ aufzunehmen: „HVA B-StB Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ (Vordruck 145a) und anzukreuzen.

### **I. 3. Hinweisblatt**

Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln mit Vordrucken 141 und 145 oder mit Vordrucken 141a und 145a bitte ich, das jeweilige Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel auch künftig in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen und den Ausschreibungsunterlagen beizufügen, um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen.

### **I. 4. Einstellung der Fachserie 17, Reihe 2 beim Statistischen Bundesamt**

Die Vordrucke 141/141a und 145/145a sowie das Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel werden (redaktionell) angepasst, weil das Statistische Bundesamt die Fortschreibung der Fachserie 17 Reihe 2 eingestellt hat. Die Fortschreibung erfolgt jetzt über den „Statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online. Vordrucke und Hinweisblatt sind in der geänderten Fassung zu verwenden.

## **II. Laufende Vergabeverfahren**

Soweit von Bietern im Vergabeverfahren die Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel gefordert wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise er nicht im Voraus schätzen kann, aufgebürdet werden darf.





Seite 4 von 4

Für Vergabeverfahren, bei denen die Auftragsbekanntmachung bis zum 30.06.23 erfolgt, gelten die in o.g. Rundschreiben festgelegten Sonderregelungen zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln fort. Für Vergabeverfahren, bei denen die Auftragsbekanntmachung ab dem 01.07.2023 erfolgt, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitungen (s. I.1).

### III. Bestehende Verträge

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Sachverhalte, die in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Rundschreiben fallen, die Sonderregelungen zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln aus den o.g. Rundschreiben bis zum Vertragsende fortgelten.

Es wird zudem noch einmal darauf hingewiesen, dass die Änderung bestehender Verträge unabhängig von der Geltung der Rundschreiben möglich bleibt, allerdings nur – wie bisher schon – innerhalb der Grenzen und unter den Voraussetzungen von § 313 BGB oder § 58 BHO. Die Ausführungen aus den Erlassen vom März 2022 und Juni 2022 (jeweils Ziffer IV) stellen insoweit Auslegungshilfen dar. Insbesondere wird nochmals betont, dass immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von zehn Prozent Mehrkosten zumutbar, noch ist die Überschreitung von 29 Prozent Mehrkosten immer unzumutbar. Diese Werte dienen lediglich der Orientierung und zeigen die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu einem vergleichbaren Sachverhalt bei Mengenüberschreitungen in Pauschalverträgen.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:

*Stauder*  
Tarifbeschäftigte

Anlagen: Vordrucke 141, 145, 141a und 145a sowie die „Hinweise zu den Vordrucken 141a und 145a“

